

GETRÄNKEVERBUNDKARTONS

DEFINITION VON GETRÄNKEVERBUNDKARTONS

Eine Verpackung gilt gemäß § 3 Z 25 VerpackVO 2014 (i.d. Fassung BGBl. II Nr. 597/2021) als Getränkeverbundkarton, wenn folgende Eigenschaften zutreffen:

- 1) geschlossene Verbundverpackung für flüssige oder pastöse Nahrungs- oder Genussmittel, wobei das Trägermaterial Papier, Pappe oder Karton ist.
- 2) Bestehend aus zwei oder mehr Schichten aus unterschiedlichen Packstoffen, die nicht per Hand getrennt werden können und eine feste Einheit bilden und in dieser Beschaffenheit gefüllt, gelagert, befördert und geleert werden.
- 3) Ein Verschluss gilt als Bestandteil des Getränkeverbundkartons.

BEISPIELE FÜR GETRÄNKEVERBUNDKARTONS

Getränkeverbundkarton – technischer Aufbau	Beispiele für Füllgüter
Polyethylen – Karton – Polyethylen	Milch und Milchprodukte
Klarlack – Karton – Polyethylen	Milch und Milchprodukte
Polyethylen – Karton – Polyethylen – Sperrschicht – Polyethylen	Haltbarmilch und haltbare Milchprodukte, Fruchtsäfte, Limonaden, Wein, andere flüssige oder pastöse Nahrungsmittel

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Stand: 03.02.2022. Die ARA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen.